

# Ausserordentliche Session : Juni

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1913)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Tagblatt

des

## Grossen Rates des Kantons Bern.

---

### Kreisschreiben

an die

**Mitglieder des Grossen Rates.**

---

Bern, den 14. Juni 1913.

*Herr Grossrat!*

Der Regierungsrat beruft in Ausführung des Grossratsbeschlusses vom 29. Mai 1913 den Grossen Rat zu einer ausserordentlichen Session auf **Donnerstag, den 26. Juni 1913** ein. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die an diesem Tage zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

1. Dekret betr. die Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare.
2. Anleihen der Hypothekarkasse.
3. Strassen- und andere Bauten.
4. Meinisberg—Büren-Bahn; Subvention.

Vor der Freitag, den 27. Juni, stattfindenden Berücksichtigung der Lötschbergbahn durch den Grossen Rat wird an diesem Tage noch eine kurze Sitzung des Rates stattfinden.

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
**Scheurer,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

### Sitzung.

---

**Donnerstag den 26. Juni 1913,**  
nachmittags 2 Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident *Frepp.*

---

Der Namensaufruf verzeigt 211 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 22 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bigler, Cortat, Frutiger, Pfister, Schmidlin, Zraggen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Beutler, Egli, Flückiger, Haas, Hofer (Alchenflüh), Hügli, Lardon, Lüthi (Madrersch), Scheidegger, Schüpbach, Siegenthaler (Trub), Vernier, Minder (Friedrich), Morgenthaler (Ursenbach), Roth, Wyss (Bern).

---

M. le **Président**. Messieurs, en prenant possession du siège présidentiel que vous avez bien voulu me confier, je vous remercie de l'honneur que vous m'avez fait. Ce n'est pas sans une certaine appréhension que j'ai accepté cette élection.

Voilà dix ans que je fais partie du Grand Conseil. J'ai toujours remarqué que MM. les députés se faisaient un plaisir de faciliter autant que possible la tâche de leur président. Je crois donc pouvoir compter à mon tour sur cette bienveillance et remplir à votre satisfaction les fonctions dont vous m'avez investis. Néanmoins, si dans le cours des débats, des accroc, des négligences pouvaient se produire, je vous en demande pardon d'avance. Mon devoir sera de diriger les débats aussi impartialement que possible.

Messieurs, mes remerciements sont dus plus spécialement pour l'honneur que vous faites au pays que je représente ici, au Jura. On ne peut pas dire que le Jura ait été gâté jusqu'à présent dans les choix que l'on a faits pour la présidence du Grand conseil bernois. Le Jura est, depuis un siècle environ, le Benjamin de la grande famille bernoise, comme un membre du gouvernement s'est plu à le reconnaître à l'une des dernières séances. Il est extrêmement rare qu'un Jurassien ait occupé le siège de la présidence. On a même pu constater, à un moment donné, qu'il existait un certain antagonisme entre l'ancienne et la nouvelle partie du canton. Toutefois, grâce à l'établissement de nouvelles voies de communication, de routes et notamment de chemins de fer, pour lesquels les deux parties du canton ont réuni leurs efforts, la situation s'est notablement améliorée. Bon nombre de citoyens de l'ancienne partie du canton ont profité de cette occasion pour venir s'établir dans le Jura et le nombre est grand de ceux qui, après avoir appris à connaître notre pays et constaté son développement économique et les avantages de sa législation, s'y sont établis définitivement.

Un fait à constater, Messieurs, est celui-ci. Ces citoyens bernois, qui sont devenus Jurassiens le sont devenus de cœur et d'âme, déjà dans la première et la deuxième génération. Vous trouverez dans le nombre des citoyens qui sont autant attachés à la nouvelle partie qu'à l'ancienne partie du canton.

Messieurs, le Jura, dans la mesure de ses forces, contribue au bien-être et au progrès de l'ensemble du canton; il n'est donc que juste et équitable qu'il profite, comme l'ancienne partie du canton, des honneurs distribués au sein du Grand conseil. J'exprime donc le vœu que l'omission commise trop souvent jusqu'à aujourd'hui sera réparée et qu'à l'avenir le siège présidentiel sera occupé plus souvent par des Jurassiens.

C'est en formulant ce vœu, Messieurs, que je déclare ouverte la présente session du Grand conseil.

### Tagesordnung:

**Scheurer**, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat in seinen letzten Sitzungen zwei Gesetzesvorlagen durchberaten, die noch nicht gedruckt sind, aber in der endgültigen Form, wie sie dem Grossen Rat unterbreitet werden sollen, vorliegen: das Gesetz über die Kantonalbank und das Dekret betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Geschworenen. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, für die beiden Geschäfte je eine Kommission einzusetzen, damit sie in der nächsten Session des Grossen Rates behandelt werden können.

**v. Fischer**. Ich möchte zur Tagesordnung den Antrag stellen, das Geschäft Nr. 2, Anleihen der Hypothekarkasse, sei von der Traktandenliste abzusetzen. Aus dem Einladungsschreiben ging nicht hervor, was eigentlich der Grosse Rat mit dem Geschäft anfangen soll. Nun wird uns eben eine gedruckte Vorlage der Direktionsgeschäfte ausgeteilt, an deren Spitze das Traktandum steht: Hypothekarkasse;

15 Millionen-Anleihen. Ich möchte Ihnen beantragen, dieses Traktandum heute nicht zu behandeln.

Die Frage, wer kompetent sei, über die Aufnahme von Anleihen der Hypothekarkasse zu entscheiden, ist in diesem Saale schon wiederholt erörtert worden. Im Jahre 1897 drohte ein staatsrechtlicher Rekurs beim Bundesgericht wegen dieser Frage. Im Jahre 1906 kam sie anlässlich der Beratung des Verwaltungsberichts neuerdings zur Sprache, indem im Jahre vorher der Verwaltungsrat der Hypothekarkasse in eigener Kompetenz ein Anleihen aufgenommen hatte. Damals wurde hier darüber diskutiert, ob der Verwaltungsrat hiezu allein kompetent sei oder ob es Sache des Grossen Rates sei oder ob eine Volksabstimmung notwendig sei. Es wurde der Antrag gestellt und angenommen, der Regierungsrat habe dem Grossen Rat über die Frage Bericht zu erstatten. Meines Wissens ist das nie geschehen; sollte ich mich im Irrtum befinden, so bitte ich um Entschuldigung. Aber wenn der Bericht nicht erstattet wurde, so möchte ich Absetzung dieses Geschäfts von den Traktanden beantragen, damit der vom Grossen Rat im Jahre 1906 gefasste Beschluss auch zur Vollziehung gelangt und dieser Bericht der Regierung vorgelegt wird. Man kann diesem Verlangen um so mehr entsprechen, als keine Gefahr im Verzug ist. Das Anleihen ist bereits emittiert worden, und man konnte in der Presse lesen, dass es stark überzeichnet worden sei. Die Hypothekarkasse wird also nicht geschädigt, überhaupt niemand, aber es ist wünschbar, dass die Frage einmal gehörig erörtert wird und man sich darüber Rechenschaft geben kann, wie es eigentlich mit der Kompetenz steht. Der Umstand, dass im Jahre 1906 der Antrag im Grossen Rat erheblich erklärt worden ist, beweist, dass die Ansichten im Grossen Rat selbst darüber nicht ganz abgeklärt waren, und zu diesem Zwecke sollte der Bericht des Regierungsrates abgewartet werden. Ich beantrage daher Absetzung von der Tagesordnung.

**M. le Président**. Si M. v. Fischer est d'accord, son observation viendra lors de l'examen de la liste des tractandas.

### Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Dekret betreffend die Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare.

Bereit.

### Anleihen der Hypothekarkasse.

**M. le Président**. Le gouvernement vient d'entendre les propositions de M. v. Fischer.

**Könitzer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich ganz gut damit einverstanden erklären, dass man das Geschäft zurücklegt. Wir haben es mehr nur deshalb aufgenommen, um die Traktandenliste so zu gestalten, dass dem Grossen Rat genügend Geschäfte vorliegen, um eine Sitzung auszufüllen. Zur Sache selbst möchte ich bemerken, dass, wenn der Verwaltungsrat der Hypo-

thekarkasse für 70 oder 100 Millionen Kassenscheine ausgeben darf, man leicht der Meinung zuneigt, die im Gutachten der Herren Stoos und Blumenstein von 1905 zum Ausdruck kommt, dass der Verwaltungsrat auch zur Aufnahme von Anleihen kompetent sei. Aber wir sind, wie gesagt, vollständig einverstanden, dass das Geschäft später zur Behandlung komme, vielleicht bei der Beratung des Staatsverwaltungsberichts, und dass bis dahin noch ein näherer Bericht über unsere Auffassung abgegeben werde.

Abgesetzt.

Strassen- und andere Bauten.

Bereit.

Meinisberg-Büren-Bahn; Subvention  
Bereit.

M. le **Président**. Vous venez d'entendre les propositions du gouvernement quant à la banque cantonale et le décret sur les indemnités des jurés. On vous propose de désigner les commissions.

Die beiden Geschäfte: Gesetz über die Kantonalbank und Dekret betreffend die Taggelder und Reiseentschädigung der Geschwornen werden an je eine Kommission von 11, bezw. 9 Mitgliedern gewiesen und das Bureau wird mit der Wahl dieser Kommissionen beauftragt.

### St. Immer, Pfrunddomäne; Abtretung an die Kirchengemeinde.

**Könitzer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben in der letzten Session beschlossen, dass die Ausrichtung der Loskaufsumme für die Wohnungsentschädigung des zweiten französischen Pfarrers in St. Immer erst dann zu erfolgen habe, wenn der Vertrag betreffend die Abtretung des Pfrundgutes an die Kirchengemeinde St. Immer zustande gekommen sei. Das ist nun nach langen Verhandlungen möglich geworden. Man wusste lange Zeit nicht, wem eigentlich das Pfarrhaus in St. Immer gehöre, ob dem Staat oder der Gemeinde. In den Grundbüchern ist es der Gemeinde verschrieben, das Land dagegen dem Staat. Nachforschungen haben aber ergeben, dass das Pfarrhaus ebenfalls Eigentum des Staates ist, dagegen hatte sich die Gemeinde verpflichtet, für den Unterhalt aufzukommen. Sie ist dieser Pflicht in ungenügender Masse nachgekommen, das Gebäude befindet sich in einem vernachlässigten Zustande, und die Gemeinde verlangte vom Staat, dass er es vor der Abtretung gehörig instand stelle. Wir konnten darauf nicht eintreten, nachdem die Unterhaltungspflicht der Gemeinde oblag, und wir finden, das Entgegenkommen unsererseits sei schon gross genug, wenn wir das Pfarrhaus und dazu noch Land im Schätzungswerte von 8,180 Franken, das die schönsten Bauplätze abgibt, unentgeltlich abtreten. Auf dieser Grundlage ist schliesslich mit der Kirchengemeinde eine Einigung zustande gekommen, und wir beantragen Ihnen, dem abgeschlossenen Abtretungsvertrag die Genehmigung zu erteilen.

**Steiger**, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hält die mit der Kirchengemeinde St. Immer getroffenen Abmachungen für den Verhältnissen entsprechend und empfiehlt Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Genehmigt.

### Beschluss:

Der mit der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde St. Immer (paroisse française) abgeschlossene Abtretungsvertrag vom 2. Juni 1913 wird genehmigt. Durch diesen Vertrag tritt der Staat der genannten Kirchengemeinde das Pfrundgut St. Immer im Gesamtschätzungswerte von 43,920 Fr. (wovon 8,180 Fr. auf dem Domänenetat des Staates stehen) unentgeltlich zu Eigentum ab.

### Dekret

betreffend

### die Besoldungen der Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen.)

### Eintretensfrage.

**Lohner**, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat legt Ihnen den Entwurf eines Dekrets betreffend die Besoldungen der Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare vor, das an die Stelle des gegenwärtig in Kraft stehenden Erlasses von 1904 treten soll. Die Gründe, die uns zur Revision dieses Dekrets veranlasst haben, sind kurz folgende.

Das neue Dekret soll den Lehrern und Lehrerinnen an unsern staatlichen Seminaren die Besserstellung in ihren Besoldungen bringen, die durch seitherige Erlasse bereits vielen andern Staatsdienern und Dienerinnen zuteil geworden ist. Die Verteuerung der Lebenshaltung hat uns seinerzeit dazu geführt, das allgemeine Besoldungsdekret von 1906 zu erlassen, das wohl demnächst wieder revidiert werden muss, und im weitern die Besoldungen der Geistlichen, Landjäger, Primarlehrer, Sekundarlehrer usw. zu erhöhen; letzteres allerdings nicht durch einen allgemein verbindlichen Erlass, sondern durch gemeindeweise Erhöhung der Besoldungen, wobei der Staat die Hälfte übernimmt. Die Seminarlehrer haben bereits vor vier Jahren das Gesuch um Besoldungserhöhung eingereicht. Sie berufen sich darauf, dass in der Stadt Bern 1910 eine allgemeine Erhöhung der Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen stattgefunden habe und dadurch sei eine klaffende Lücke zwischen den Besoldungsverhältnissen der Mittelschullehrer und denjenigen der Seminarlehrerschaft entstanden. Wir legten das Gesuch vorläufig zurück, besprachen es gründlich in verschiedenen Sitzungen der Seminarkommission und nachher im Regierungsrat. Der Regierungsrat befasste sich bereits im November 1912 damit, legte das Geschäft aber auch zurück, weil damals das Ergebnis der Staatsrechnung drohend an unserm Himmel stand, d. h. es sah schlim-

mer aus, als es schliesslich herauskam. Wir glauben, es sei heute nicht mehr zu früh, wenn wir auch unsern Seminarlehrern und Lehrerinnen eine angemessene Besoldungserhöhung zubilligen, und wir haben uns daher entschlossen, das Geschäft dem Grossen Rat zu unterbreiten. Die Kommission hat in zustimmendem Sinne zu der Vorlage Stellung genommen. — Das die allgemeinen Revisionsgründe.

Es besteht aber noch ein besonderer Grund, der darin liegt, dass das im Dekret von 1904 angenommene System bezüglich der Bestimmung der Besoldungen als ein nicht glückliches bezeichnet werden muss. Anstatt feste Besoldungen zu schaffen mit Alterszulagen, wurden die Besoldungen nach Wochenstunden berechnet. § 2 des bisherigen Dekrets bestimmt: «Die Lehrer beziehen eine Besoldung, die vom Regierungsrat im Verhältnis von 120 bis 200 Fr. für die wöchentliche Stunde zu bestimmen ist; dazu eine Dienstzulage, die von drei zu drei Dienstjahren um 300 Fr. bis zum Höchstbetrag von 900 Fr. ansteigt.» Der Regierungsrat musste also von Fall zu Fall entscheiden, wieviel die Stunde des betreffenden Lehrers (Zeichenlehrer, Deutschlehrer, Rechnungslehrer usw.) wert sei, und für 24 Wochenstunden konnte eine Besoldung von im Minimum 2880 und im Maximum 4800 Fr. ausgerichtet werden. Nun ist es offenbar unrichtig, von vornherein zu sagen, diese Lehrtätigkeit ist weniger wert als jene. Von jedem Seminarlehrer wird verlangt, dass er die durch seine Ausbildung erworbenen Fähigkeiten vollständig der Schule zur Verfügung stelle, und es ist daher angezeigt, eine einheitliche Norm aufzustellen. Auch ist es eine Unbilligkeit des alten Dekrets, dass die Hilfslehrer, sie mögen noch so lange und noch so verdienstvoll an der Anstalt gewirkt haben, keine Dienstzulagen erhalten. Wir haben auch für sie im neuen Dekret eine bescheidene Alterszulage eingeführt, um langjährige treue Dienste besser entlohnen zu können.

Was das Mass der Erhöhung anbetrifft, so haben wir den Standpunkt eingenommen, die Besoldungen der Seminarlehrer sollen ungefähr denjenigen der Mittellehrer entsprechen. Für die Lehrkräfte, denen die Ausbildung unserer Volksschullehrer anvertraut ist, können die Besoldungen eigentlich nicht leicht zu hoch sein; denn naturgemäss wäre eigentlich nur das Allerbeste gut genug, um unsere angehenden Lehrer und Lehrerinnen mit den nötigen Kenntnissen und Fertigkeiten auszurüsten, die sie nachher unsern Kindern in der Volksschule vermitteln sollen. Allein wir befinden uns auch im Kanton Bern auf diesem Gebiete nicht im Idealzustand, sondern müssen mit den realen Verhältnissen rechnen. Aber die Besoldungen sind auch vom Standpunkt der Fürsorge für unsere Volksschule und vom Standpunkt der Konkurrenzfähigkeit unserer staatlichen Seminare gegenüber andern Bildungsgelegenheiten dringend einer Remedur bedürftig. Dass eine Besoldungserhöhung sich als dringend notwendig erweist, dafür spricht auch die Erfahrung, dass gerade von den besten Lehrkräften an unsern Seminaren von uns fortgezogen sind, weil man ihre Besoldung nicht erhöhen konnte und sie anderwärts ihren Fähigkeiten entsprechend wesentlich günstiger gestellt wurden. Diese Beispiele, die vor einigen Jahren vorgekommen sind, sind lehrreich genug. Ich glaube also, dass grundsätzlich kein ernsthafter Einwand gegen die Erhöhung der Besoldungen erhoben werden kann, auch nicht gegen

das Mass dieser Erhöhung, wie es von uns im Einverständnis mit der Kommission vorgeschlagen wird.

Wir haben im neuen Dekret eine Grundbesoldung und Alterszulagen vorgesehen. Erstere beträgt für Hauptlehrer, d. h. solche mit 22 bis 28 wöchentlichen Stunden, 5000 und für Hauptlehrerinnen 4000 Fr. Dazu kommen vier Alterszulagen von je 250 Fr., die nach je vier Dienstjahren ausgerichtet werden. Die Besserstellung gegenüber bisher beruht also in der Hauptsache auf der Erhöhung der Grundbesoldung, denn die Alterszulagen sind eigentlich geringer als früher; bisher wurden drei Alterszulagen von je 300 Fr. ausgerichtet, also nach neun Jahren 900 Fr., während nach dem neuen System die Alterszulagen nach 16 Jahren 1000 Fr. ausmachen. Ueber weitere Einzelheiten werde ich in der Einzelberatung kurz Bericht erstatten.

Noch ein Wort betreffend die finanzielle Tragweite des neuen Dekrets. Wir schlagen vor, es rückwirkend auf 1. April 1913 in Kraft zu setzen und die Erhöhungen auf zwei Jahre zu verteilen, so dass für 1913 nur die Hälfte der Besoldungen, und zwar marchzählig, ausgerichtet und die ganze Erhöhung erst von 1914 an platzgreifen würde. Dieser Modus, den man anderwärts auch zur Anwendung bringt, macht die Sache für das Budget etwas erträglicher. Die Mehrausgabe für das laufende Jahr (vom 1. April hinweg) wird auf 8000 Fr. berechnet; vom nächsten Jahr an wird sie 21,500 Fr. ausmachen.

Ich beschränke mich auf diese kurzen orientierenden Ausführungen und beantrage namens des Regierungsrates Eintreten auf das Dekret.

**Brand** (Bern), Präsident der Kommission. Die Dekretsvorlage, welche das Datum vom Oktober/November 1912 trägt, ist während der letzten Session ausgeteilt worden. Die Verzögerung in der Behandlung ist also nicht unsererseits eingetreten, sondern hat ihren Grund darin, dass man noch das Resultat der Staatsrechnung abwarten wollte, um über die finanziellen Folgen durchaus beruhigt sein zu können. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, die Kommission möchte die Vorlage so rechtzeitig beraten, dass sie heute zum Abschluss gebracht werden könne. Sie ist, soviel an ihr, diesem Wunsche nachgekommen und empfiehlt Ihnen einstimmig Eintreten auf den Dekretsentwurf.

Es handelt sich darum, das Dekret betreffend die Besoldungen der Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare in angemessener Weise zu revidieren. Dieses Dekret datiert von 1904 und trat seinerzeit an die Stelle des Besoldungsdekrets von 1875. Anlässlich der Beratung des Dekrets von 1904 wurde von seiten des damaligen Unterrichtsdirektors betont, dass die dort niedergelegten Ansätze sich auf einem ziemlich niedrigen Niveau halten. Allgemein war man, wie ich anhand des Tagblattes konstatieren konnte, der Auffassung, dass dieses Urteil berechtigt sei und dass die Ansätze, die dem Dekret von 1904 zugrunde liegen, durchaus bescheidene seien. Seither haben sich die Lebensverhältnisse ganz wesentlich geändert und das Bedürfnis nach einer Revision der Besoldungen der Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare hat sich schon lange gezeigt. Dieses Bedürfnis ist um so lebendiger geworden, als die Lehrer und Vorsteher der staatlichen Seminare ihre bescheidene Besoldungserhöhung im Jahre 1904 erhalten haben, wäh-

rend die Besoldungen der andern Staatsbeamten später in einer Weise erhöht wurden, die den Verhältnissen, wie sie sich entwickelt hatten, gerecht zu werden suchte. Man musste die Wahrnehmung machen, dass es bei den Besoldungsansätzen des Dekrets von 1904 unter Umständen schwer hält, tüchtige Lehrkräfte an unsern Seminaren zu erhalten, indem da und dort von anderer Seite Angebote an sie herantraten, die für sie bedeutend günstiger waren und die auszu-schlagen man ihnen nicht zumuten konnte. Nun ist aber die Kommission mit dem Regierungsrat durchaus einig darin, dass wir die allerbesten Leute als Lehrkräfte für die Seminare zu gewinnen suchen und ferner darauf Bedacht nehmen müssen, dass kein allzu häufiger Wechsel stattfindet. Es liegt unbedingt im Interesse der Kontinuität des Unterrichts, im Interesse der Seminare und der Erziehung unserer jungen Lehrer, wenn in allen wichtigen Zweigen ein einheitlicher Unterricht erteilt werden und man sich darauf verlassen kann, dass Lehrkräfte nicht aus ökonomischen Gründen gezwungen sind, den staatlichen Seminaren den Rücken zu kehren. Diesen Gesichtspunkt stellen wir in erste Linie und wir empfehlen Ihnen daher Eintreten auf die Vorlage.

Aber auch der zweite Revisionspunkt, der des bessern Ausgleichs der Besoldungen zwischen den einzelnen Lehrkräften, hat die volle Zustimmung der Kommission erfahren. Es mag auf den ersten Blick etwas Verlockendes haben, wenn, wie das Dekret von 1904 es vorsieht, die Besoldungen pro Wochenstunde mit einem Minimum von 120 und einem Maximum von 200 Fr. angesetzt werden können, weil man sich vorstellt, die Besoldung könne dann je nach den Qualifikationen des Lehrers oder der Bedeutung der Fächer, in denen er unterrichtet, in diesem weiten Rahmen festgesetzt werden. Allein die Erfahrung hat gezeigt, dass sich das nicht leicht durchführen lässt und dass es auch nicht gerechtfertigt ist, für die einzelnen Fächer einen Unterschied zu machen und die Wochenstunde in diesem Fach mit 120 und in jenem mit 200 Fr. zu besolden. Ein Blick auf den gegenwärtigen Stand der Besoldungsverhältnisse zeigt uns denn auch, dass diese Unterschiede nach und nach etwas ausgeglichen wurden und die effektive Differenz sich nur zwischen 143 und 200 Fr. bewegt. Aber es bestehen doch noch Differenzen zwischen den Besoldungen der einzelnen Lehrer, die grundsätzlich durchaus ungerechtfertigt sind und begreiflicherweise zu Reibungen Anlass geben, die besser vermieden werden. Wir glauben daher, dass es sich auch in dieser Hinsicht empfiehlt, von diesen ungleichen Ansätzen abzugehen und einheitliche Besoldungsansätze für alle Lehrer aufzustellen.

Was die Einzelheiten anbelangt, so wird sich bei der artikelweisen Beratung Gelegenheit bieten, noch das eine oder andere hervorzuheben. Ich kann mich zusammenfassend nur dahin aussprechen, dass die Dekretsvorlage von den Kommissionen der staatlichen Seminare ebenfalls beraten worden ist, dass einlässliche Erhebungen über die finanzielle Tragweite gemacht worden sind, dass die Kommission sich überzeugen musste, dass es sich in der Tat um eine dringliche Vorlage handelt und dass sie mit dem Regierungsrat einverstanden ist, das Dekret rückwirkend auf 1. April 1913 in Kraft zu erklären, in dem Sinne, dass dieses Jahr bloss die Hälfte der Besoldungserhöhung ausgerichtet werden und die ganze Erhöhung

erst vom nächsten Jahr an in Wirksamkeit treten soll. Mit diesen Worten empfehle ich Ihnen namens der Kommission Eintreten auf die Vorlage.

**Dürrenmatt.** Es wurde vorhin bei einem andern Geschäft gesagt, es sei mehr nur auf die Traktanden gesetzt worden, um den heutigen Nachmittag auszufüllen. Ich weiss nicht, ob das auch für dieses Dekret zutrifft. — Der Herr Unterrichtsdirektor erklärt: nein, und ich nehme an, dass dem so sei. Allein wir haben jedenfalls die Pflicht, die Sache gehörig zu untersuchen. Sosehr ich den Herren Seminarlehrern eine Besoldungserhöhung gönnen möchte, sehe ich mich doch veranlasst, den Antrag auf Nichteintreten zu stellen, und ich will diesen Antrag kurz begründen.

Man sollte mit diesen Besoldungserhöhungen einmal etwas systematischer vorgehen. Jetzt ist es gewissermassen der ewige Umgang: man fängt mit den Besoldungserhöhungen zu oberst an und wenn man unten angelangt ist, so fängt man wieder an einem Ort an, und so nimmt die Sache kein Ende. Wir haben zwar ein allgemeines Dekret über die Besoldungen der Staatsbeamten vom April 1906, daneben aber eine ganze Reihe anderer gesetzlicher Erlassen, die wiederum Besoldungsfragen betreffen. Ich sehe nicht recht ein, warum man in bezug auf die Seminarlehrer hier plötzlich wieder eine Ausnahme macht und sie in einem besondern Dekret behandelt, während man sie gerade sogut in der allgemeinen Besoldungsvorlage behandeln könnte. Es wäre nur nützlich, wenn man so progredieren und die Besoldungsreform für die Seminarlehrer auf den Zeitpunkt verschieben würde, wo die Besoldungsreform für die Staatsbeamten überhaupt wieder platzgreifen soll. Sonst tritt wiederum dieselbe Erscheinung zutage, die wir schon wiederholt konstatieren konnten: sobald wir in irgend einem Dekret eine Besoldungserhöhung beschliessen, melden sich sofort die andern und verlangen, dass man ihre Besoldungen auch erhöhe. So zieht eines das andere nach sich. Der heutige Erlass soll wahrscheinlich auch wieder den Vorläufer abgeben für die allgemeine Besoldungsreform. Wir beschliessen heute hier grosse, schöne Besoldungen, und nachher werden die andern Beamten der Staatsverwaltung kommen und sagen: ihr habt den Herren Seminarlehrern so schöne Aufbesserungen zuteil werden lassen, nun kommt auch uns entgegen, und man wird keinen plausibeln Grund finden, um diese Staatsbeamten anders zu behandeln als die Seminarlehrer; sie könnten sich mit Grund dagegen auflehnen, wenn man sie gegenüber den Seminarlehrern zurücksetzen wollte. Die Besoldungserhöhungen für die Seminarlehrer machen allerdings im ganzen keine so grosse Summe aus, dass sie das Staatsbudget enorm belasten würden, aber die Folge ist, dass, wenn man A sagt, man auch B sagen und an den andern Orten die Besoldungen ebenfalls erhöhen muss.

Man begründet die Besoldungserhöhung im vorliegenden Falle damit, die Stadt Bern stelle ihre Mittellehrer besser als der Staat seine Seminarlehrer, die erstern erhalten 5—6000 Fr. und der Staat müsse nolens volens damit Schritt halten. Ich kann diesen Standpunkt nicht akzeptieren, sondern der Kanton hat sich an das zu halten, was in seiner Verwaltung Regel ist und den Seminarlehrern gegenüber das gleiche Mass zur Anwendung zu bringen wie in der

übrigen Verwaltung. Wenn die Seminarlehrer die Besoldungen erhalten, die das neue Dekret vorsieht, so sind sie gegenüber den Beamten der Staatsverwaltung sehr bevorzugt. Ein Hauptlehrer würde mit 5—6000 Fr. und die Seminarvorsteher mit 6—7000 Fr. besoldet. Dazu kommt für sie nach § 3 auch noch der gesetzliche Ruhegehalt, der für die andern Staatsbeamten nicht existiert. Wenn man im Dekret von 1906 sieht, mit welchen Besoldungen sich die Gerichtspräsidenten, Regierungsstatthalter usw., ja sogar auch höhere Beamten der Zentralverwaltung begnügen müssen, so muss man sagen, dass da mit ungleicher Elle gemessen wird. Wenn ein Gerichtspräsident mit vollständig abgeschlossener juristischer Bildung mit einer Besoldung von 3000—5200 Fr. vorlieb nehmen muss, während ein Seminarlehrer, von dem nicht die gleiche Vorbildung verlangt wird, eine Besoldung bis auf 7000 Fr. bezieht, wozu noch der Ruhegehalt kommt, so ist das eine ungleiche Elle. Das Dekret bezieht sich ja nicht nur auf die Seminarlehrer in Bern, sondern auch auf diejenigen an den übrigen staatlichen Anstalten in Pruntrut, Delsberg und Hindelbank. Es empfiehlt sich sehr, Gleichheit zu schaffen mit den Besoldungen der andern Beamten der Staatsverwaltung. In diesem Sinne möchte ich Nichteintreten empfehlen.

**Mühlethaler.** Ich möchte Ihnen beantragen, dem Vorschlag des Herrn Dürrenmatt keine Folge zu geben, sonst können unsere Seminarlehrer lange warten, bis sie die durchaus verdiente Besoldungserhöhung bekommen. Wenn man die jetzige Besoldungsliste der Seminarlehrer durchgeht, begegnet man grossen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten, die aus der Welt geschafft werden müssen. Die Lehrerarbeit wurde von jeher gering eingeschätzt und das hat sich je- weilen in der geringen Löhnung und Wertschätzung dieser Arbeit gezeigt. Das tritt auch in der ungenügenden Besoldung der Seminarlehrer zutage und bedeutet eine ungerechtfertigte Zurücksetzung der Lehrerbildungsanstalten gegenüber allen andern Mittelschulen, gegenüber den Gymnasien. Hier hat man gefunden, nur die besten Lehrkräfte seien gut genug, und man könne sie fast nicht hoch genug besolden, um sie der Schule zu erhalten. Wenn man die Lehrer an den höhern Mittelschulen durch hohe Besoldungen der Anstalt zu erhalten sucht, so ist nicht einzusehen, warum das gleiche nicht auch gegenüber den Seminaren am Platze ist. Schliesslich besuchen verhältnismässig nur ganz wenige Kinder die höhern Mittelschulen, während über 111,000 Schüler von denen unterrichtet werden, die ihr geistiges Rüstzeug im Seminar bekommen, und es wäre ungerecht, wenn man durch ungenügende Besoldungen verhindern würde, dass an unsern Seminaren nur erstklassige Kräfte angestellt werden können. Man kann lange sagen, wir haben uns nicht darum zu kümmern, welche Lehrbesoldungen die Gemeinde ausrichtet; wenn wir darauf nicht Rücksicht nehmen, werden die besten Kräfte das Seminar verlassen und an ein Gymnasium übertreten, wo sie sich besser stellen. Der Staat hat ein grosses Interesse daran, dass den Seminaren nur gute Lehrkräfte zugeführt werden und dass sie dort bleiben. Ich möchte Sie ersuchen, auf das Dekret einzutreten und dem Ansuchen der Seminarlehrer gerecht zu werden, wie man andern auch gerecht geworden ist. Es wäre ein Unrecht, wenn man

den Seminarlehrern, die doch im grossen ganzen ihre Pflicht getreu erfüllen, in diesem Punkte nicht entgegenkommen würde.

**Lindt.** Es hat mich mit Genugtuung erfüllt, die Begründung der Revision durch den Vertreter der Regierung und den Präsidenten der Kommission zu hören. Es wurden da die gleichen Gründe angeführt, die wir etwa auch in der Gemeinde zu hören bekommen, wenn es sich um Besoldungserhöhungen für unsere Lehrer handelt. Da heisst es auch, die Arbeit des Lehrers sei sehr wichtig und bedeutungsvoll für die Entwicklung des ganzen Volkes und wenn man die Lehrer nicht recht besolde, so gehen sie fort an einen andern Ort, wo sie besser gestellt werden. Ich will diese Gründe gelten lassen und dagegen nicht opponieren. Ich habe das Wort nur ergriffen, um auf die von der Regierung begangene Inkonsequenz und unlogische Handlung hinzuweisen, indem sie seinerzeit beschloss, sie übernehme die gesetzliche Hälfte der Mittelschullehrerbesoldungen nur bis zu einem Maximum von 5600 Fr., während sie heute anerkennt, dass für Lehrer an den staatlichen Seminaren eine Besoldung von 6000 Fr. und für die Vorsteher eine solche von 7000 Fr. angemessen sei. Nun glaube ich, dass ein Lehrer an einem Gymnasium das gleiche leisten muss wie ein Lehrer am Seminar. Es ist mir daher unbegreiflich, dass die Regierung für Gymnasiallehrer nur eine niedrigere Besoldung gelten lassen will. Ich betrachte das als eine Ungerechtigkeit und erwarte, dass, wenn die Vorlage vom Grossen Rat angenommen ist, die Regierung auch die Konsequenz daraus ziehe und den in Betracht fallenden Gemeinden die Hälfte der Mittelschullehrerbesoldungen im gleichen Masse zukommen lasse, wie sie es für ihre Lehrer vorsieht.

**Scherz.** Ich möchte das, was soeben mein Vordränger vorgebracht hat, voll und ganz unterstützen. Wir wollen hoffen, dass die Regierung diesem Verlangen Rechnung tragen werde.

Gegenüber Herrn Dürrenmatt möchte ich bemerken, dass es ein ganz verfehltes Beginnen wäre, wenn wir nicht eintreten würden. Er sagt, wir hätten bezüglich der Besoldungserhöhungen den ewigen Umgang. Das ist richtig, aber das haben wir schon seit langer Zeit und werden es noch längere Zeit haben, solange ein Fortschritt da ist und die Lebenshaltung teurer wird. Man darf auch keinen Unterschied machen zwischen den Besoldungen der Seminarlehrer in der Stadt und denjenigen in Hofwil, Hindelbank usw. Der auf dem Land wohnende Seminarlehrer, der alles, was er und seine Familie zum Lebensunterhalt nötig haben, kaufen muss, kommt, abgesehen von der Wohnung, nicht billiger weg als sein Kollege in der Stadt, besonders wenn man bedenkt, dass der erstere, wenn er sich geistig weiter bilden und auf der Höhe halten will, häufig in die Stadt kommen muss und dass das für ihn mit Ausgaben verbunden ist, die für den Lehrer in der Stadt dahinfallen. Weiter ist durchaus richtig, dass wir dafür sorgen müssen, dass dem Seminar die besten Kräfte zur Verfügung stehen, damit dort Lehrer herangebildet werden, wie wir sie gerne haben. Es kommt nicht nur darauf an, dass ein Seminarlehrer viele Kenntnisse besitze, sondern er muss das, was in ihm steckt, auch den Schülern beibringen können. Wenn die Regierung

solche Leute kennt, soll es ihr ermöglicht werden, sie mit guten Besoldungen für das Seminar zu gewinnen. Man wird mir einwenden, vorläufig haben wir die gleichen Kräfte wie bisher und erhöhen einfach ihre Besoldungen. Ich gebe das zu, aber ich glaube, erstens haben die gegenwärtigen Seminarlehrer diese Besoldungserhöhung verdient, und zweitens können uns die besten Kräfte verloren gehen, wenn an andern Orten Stellen frei werden, wo die Besoldungsverhältnisse wesentlich günstiger sind als bei uns. Aber es entstehen in der Seminarlehrerschaft auch sonst immer Lücken, und diese können nur dann richtig ausgefüllt werden, wenn die Besoldung eine entsprechende ist. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, die Eintretensfrage zu bejahen und das Dekret anzunehmen.

**Schär.** Als Mitglied der Seminarkommission konnte ich mich seit Jahren davon überzeugen, wie schwer es hält, gute Lehrkräfte an unsere Seminare zu bekommen und sie dann namentlich auch zu behalten. Herr Dürrenmatt hat seinen Nichteintretensantrag damit begründet, durch die Besoldungserhöhung für die Seminarlehrer schaffe man eine grosse Ungleichheit gegenüber den andern Beamten in der Stadt Bern, die unter dem allgemeinen Besoldungsdekret von 1906 stehen. Das ist nicht richtig. Sämtliche Bezirksbeamten in der Stadt Bern haben laut diesem Dekret eine Besoldung von 5—6000 Fr. und kommen also auf das gleiche Maximum wie die Seminarlehrer nach dem vorliegenden Entwurf. Und was die Vorbildung anbelangt, so müssen die Seminarlehrer mindestens diese abgeschlossenen Studien hinter sich haben wie die Bezirksbeamten in Bern. Es wäre in folgedessen ungerecht, wenn man da einen Unterschied machen wollte. Ich empfehle Ihnen aus voller Ueberzeugung, auf die Vorlage der Regierung einzutreten. Ihre Annahme ist ein Bedürfnis und liegt im Interesse unserer Volksschule.

**M. Boinay.** Cette question est plus importante qu'on pourrait le croire. Il y a lieu de l'examiner sous toutes ses faces et de se demander s'il ne convient pas de prendre une mesure générale et d'étudier la revision des traitements de tous les employés et fonctionnaires de l'Etat. Nous savons tous que la Confédération, depuis longtemps, a augmenté le traitement de ses employés et fonctionnaires; nous savons tous que la cherté de la vie augmente sans cesse et que des traitements suffisants il y a huit ou dix ans ne le sont plus aujourd'hui. Je me demande pourquoi on veut absolument commencer par élever celui de personnes déjà privilégiées et laisser de côté tous les autres. En quoi ces Messieurs les maîtres des écoles normales seraient-ils plus intéressants que les autres fonctionnaires? Le décret de 1906 accorde des traitements de misère, — c'est le mot qu'on pourrait employer, — à certains fonctionnaires, tels que les préfets et présidents de tribunaux des petits districts. Plusieurs d'entre eux doivent se contenter du traitement initial de 2,400. A teneur de l'article premier du décret du 1<sup>er</sup> avril 1875, les fonctionnaires du canton sont divisés en 7 classes, dont la première se compose de ceux qui reçoivent fr. 5,000, et la dernière de ceux qui ne touchent que fr. 2,400. Comment voulez-vous qu'un père de famille, qui a du faire des études au gymnase pour

obtenir sa maturité et fréquenter ensuite l'Université pendant quatre ou cinq ans, puisse suffire à ses besoins avec le traitement initial de fr. 2,400? De cela on n'a cure; on laisse les fonctionnaires de cette catégorie dans la même situation, alors qu'on nous propose aujourd'hui d'augmenter le traitement de maîtres qui reçoivent déjà des traitements de fr. 4,000 à fr. 5,000. Je ne les envie pas, mais il me semble que le gouvernement aurait dû songer aussi aux autres fonctionnaires de l'Etat et nous présenter un projet d'ensemble. On devait examiner si les traitements des autres fonctionnaires correspondent à ceux qui vont être alloués aux maîtres des écoles normales.

Dernièrement, un journal annonçait que dans un district de l'ancien canton, il était impossible de trouver un président de tribunal. Si la situation actuellement faite à ces fonctionnaires n'est pas améliorée, ils rentreront dans les carrières libérales, s'y voueront exclusivement et nous ne pourrions plus trouver de magistrats sérieux et capables.

J'appuie donc la proposition de M. Durremmatt tendant à l'ajournement de ce décret et invitant le gouvernement à présenter un décret d'ensemble. Le plus grand canton de la Confédération suisse ne peut plus décemment laisser végéter, — c'est le mot, — certains fonctionnaires qui ont des patentes d'avocat ou de notaire obtenues après 10 ou 12 ans d'études, alors que les plus petits employés de la Confédération reçoivent fr. 3,000 à fr. 4,000 de traitement. Il importe d'apporter un remède à l'état de choses actuel et de faire ensorte que d'honnêtes pères de famille ne travaillent pas pour l'Etat moyennant des salaires de misère.

**M. Chavanne.** Je me permets de recommander l'entrée en matière et l'acceptation du décret présenté par le gouvernement. Je ne m'appuierai pas, pour cela, sur des considérations d'ordre matériel ou économique, mais sur des considérations d'un ordre beaucoup plus relevé: sur les nécessités de l'éducation populaire et de son amélioration. Il est indispensable, aujourd'hui plus que jamais, de faire de notre population bernoise un peuple intelligent et travailleur, un peuple comprenant sa tâche sociale. Or, qui est ce qui fait l'éducation du peuple? Ce sont en premier lieu nos instituteurs. Si donc nous voulons avoir de bons instituteurs, il faut donner à l'Etat le moyen de les former. Les maîtres de l'école normale doivent être à la hauteur de leur tâche pour qu'ils puissent inculquer à leurs élèves la conception élevée qu'ils se font eux-mêmes d'un éducateur. Pour obtenir ce résultat il faut pouvoir retenir chez nous et même les appeler, quand le besoin s'en fera sentir, les maîtres ayant les qualités pédagogiques voulues et le cœur voulu pour former ces instituteurs comme nous entendons qu'ils le soient, qui puissent, à côté de leur tâche ordinaire, inculquer à la jeunesse l'amour du sol, du travail, l'amour de la vocation paternelle. Pour que ces sentiments puissent pénétrer dans le cœur de l'enfant, l'instituteur doit pouvoir exercer sur lui une autorité morale particulière. Comme membre de la commission des écoles normales du Jura, je n'hésite pas à déclarer qu'il convient de fixer les traitements des maîtres des écoles normales de façon qu'ils soient au moins égaux à ceux des professeurs des écoles secondaires et des gymnases.



Je vous prie instamment, messieurs, d'accepter le décret présenté par la commission d'économie publique et par le gouvernement.

**Lohner**, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Dr. Dürrenmatt hat durchaus recht, wenn er annimmt, das Dekret gehöre nicht zu den Geschäften, die als blosses Füllmaterial auf der heutigen Traktandenliste figurieren. Dieses Geschäft ist längstens vorbereitet; wenn es nach mir gegangen wäre, hätte es schon in der letzten Novembersession zur Behandlung kommen sollen und es wurde nur deshalb hinausgeschoben, weil ich dem Wunsche des Finanzdirektors Rechnung trug, das Dekret möchte dem Grossen Rat nicht vorgelegt werden, bevor das Ergebnis der Staatsrechnung bekannt sei. Die Staatsrechnung wurde im März abgeschlossen und so konnte das Geschäft nicht vor der Maisession vorgelegt werden. In jener Session wurde dann die Kommission gewählt und ich habe es sehr begrüsst, dass es mir vergönnt ist, das Dekret noch in diesem Sommer im Grossen Rat zur Behandlung zu bringen.

Die Herren Dürrenmatt und Boinay vermissen von seiten der Regierung ein systematisches Vorgehen. Sie wünschen, man möchte ein allgemeines Besoldungsdekret vorlegen, das die ganze Staatsverwaltung umfasse. Mit dieser Theorie käme man unter Umständen so weit, dass unsere Seminarlehrer am Hungertuch nagen könnten, bis dieses allgemeine, systematische Dekret erledigt wäre. Das heutige Dekret ist nicht, wie Herr Dürrenmatt sagt, ein Vorläufer der allgemeinen Besoldungsreform, sondern ein Nachläufer derselben. Denn die allgemeine Besoldungsreform datiert von 1906 und das abzuändernde Dekret über die Besoldungen der Seminarlehrer von 1904; dieses war gewissermassen ein Gelegenheitsdekret, man wollte probieren, wie die Sache sich nach diesem System gestalte. Man zahlt also eine Schuld gegenüber den Seminarlehrern, die dem Staat schon lange zu zahlen oblag. Ich möchte die Herren bitten, ihre Freude am Systematischen nicht bei diesem kleinen Dekret auszulösen; es gibt noch Gelegenheit genug, das zu tun. Und wenn man Vergleiche zieht, sollte man doch das Gleichartige miteinander in Parallele setzen. Ob nun der Staat der Dienstherr sei oder ob eine Gemeinde, hier speziell Bern, die Besoldungen ausrichte, das ist nicht massgebend, sondern massgebend ist die gleichartige Tätigkeit derjenigen, deren Besoldungen festgelegt werden sollen. Da liegt es nahe, dass man sagt, wir wollen unsere Seminarlehrer so bezahlen, wie andere Lehrkräfte bezahlt werden, die ungefähr den gleichen Bildungsgang und eine ähnliche Tätigkeit haben. Das trifft bei unsern Seminarlehrern und den Gymnasiallehrern und Mittel Lehrern der höhern Stufe zu, und man darf also wohl auf die Besoldungen der letztern abstellen. Ein Gerichtspräsident und ein Seminarlehrer werden einander keine Konkurrenz machen; kein Gerichtspräsident wird zum Lehrfach übergehen und kein Seminarlehrer zur Justizpflege, weil beiden die Vorbildung dazu fehlt.

Es wird weiter geltend gemacht, die Ungleichheit werde grösser gegenüber dem bisherigen Zustand. Das ist nicht richtig. Ich gebe zu, dass auch nach Annahme des Dekrets im Besoldungswesen des Staates Bern noch genug Ungleichheiten zu korrigieren sein werden, aber keine Ungleichheiten, die mit die-

sem Dekret im Zusammenhang stehen. Es ist richtig, dass in der allgemeinen Verwaltung der Staat gegenwärtig da und dort schlechtere Besoldungen zahlt als die Gemeinde Bern. Ich habe das am eigenen Leib erfahren, als ein Kanzlist meiner Direktion von der städtischen Schuldirektion wegstibitzt wurde, weil die Stadt Bern für verhältnismässig weniger strenge und weniger vielseitige Arbeit grössere Besoldungen ausrichtet als der hohe Stand Bern den Angestellten seiner Zentralverwaltung. Ich gebe zu, dass es in dieser Beziehung noch dieses und jenes zu tun gibt, aber ich glaube nicht, dass es der Anlass ist, hier einzugreifen.

Man sagt, die Seminarlehrer seien ohnehin mit Rücksicht auf den Ruhegehalt den andern Beamten gegenüber privilegiert. Ich möchte auch hier warnen, Ungleiches miteinander zu vergleichen. Auch unsere Primarlehrer haben ihre Lehrerversicherungskasse, und § 16 des Seminargesetzes von 1875 bestimmt: «Seminarlehrer, welche wenigstens achtzehn Jahre an bernischen Seminarien oder 25 Jahren an öffentlichen Schulen, wovon 12 Jahre an bernischen Seminarien, gewirkt haben, können, wenn sie wegen Krankheit oder Alter von ihren Stellen zurücktreten müssen und auch kein anderes besoldetes Amt mehr bekleiden, mit einem Ruhegehalt versehen werden, welcher höchstens die Hälfte ihrer Seminarbesoldung beträgt.» Diese Bestimmung wurde 1875 vom Bernervolk angenommen und daran wird absolut nichts geändert. Das Dekret behandelt nur einen Spezialfall betreffend die Seminarvorsteher, es soll eine Streitfrage aus der Welt schaffen, aber im übrigen bringt das Dekret gegenüber dem jetzigen Zustand absolut nichts Neues.

Herr Lindt hat Anlass genommen, die Frage des Staatsbeitrages an die stadtbernischen Mittelschulen zur Sprache zu bringen. Herr Lindt weiss, welchen Standpunkt die Unterrichtsdirektion von jeher eingenommen hat und ich bin auch heute kein Freund dieser beschränkten Staatsbeiträge. Aber in einer Beziehung ist Herr Lindt im Irrtum. Wir haben niemals behauptet, dass die Besoldungen, die die Stadt Bern gegenwärtig den Mittel Lehrern zahlt, zu hoch seien; ich kann verraten, dass sogar im Mitbericht der Finanzdirektion zum Antrag, diesen Sistierungsbeschluss aufzuheben, gesagt wird, sie halte durchaus dafür, dass die von der Stadt Bern ausgerichteten Besoldungen nicht zu hoch seien und einzig deshalb habe der Staat die 50% nicht ohne weiteres fortbezahlt, weil die plötzliche finanzielle Mehrbelastung bei den damaligen Budgetverhältnissen dem Regierungsrat etwas zu schwer vorgekommen sei. Herr Lindt weiss auch, dass wir auf dem Wege der Tugend fortschreiten. Wir haben ja vor kurzem die Grenze erhöht und wir zahlen bei Lehrern 50% bis auf 5600 Fr. Also sind wir nicht mehr soweit vom Maximum der bernischen Mittel Lehrerbeseoldungen entfernt. Herr Lindt lasse uns etwas verschnaufen und dann sind wir dort, wo die Stadt Bern uns gerne haben möchte.

Ich will nicht weitläufiger werden. Ich glaube, wenn das Bernervolk im Jahre 1909 für seine Volksschule eine Million Mehrausgaben übrig hatte, so kann es heute noch 20,000 Fr. erübrigen für diejenigen, denen in erster Linie die schwere Pflicht obliegt, an der Hebung unserer Volksschule zu arbeiten, nämlich für unsere Seminarlehrer. Ich empfehle also nochmals Eintreten.

**Brand** (Bern), Präsident der Kommission. Der Rückweisungsantrag des Herrn Dürrenmatt wird von Herrn Boinay unterstützt. Herr Dürrenmatt hat in seinen Ausführungen hervorgehoben, im Falle der Annahme des Dekrets bekommen die Seminarlehrer und namentlich die Vorsteher plötzlich ausserordentlich hohe Besoldungen und stellen sich viel besser, als man eigentlich in unserm bernischen Staat verantworten könne. Herr Boinay unterstützt den Rückweisungsantrag, indem er ausdrücklich anerkennt, es sei notwendig die Besoldungen zu erhöhen und man dürfe Funktionäre des Staates nicht unter den bisherigen Besoldungen weiter vegetieren lassen. Dieser Gegensatz zwischen den Anschauungen der beiden Befürworter des Rückweisungsantrages ist immerhin interessant und verdient, hervorgehoben zu werden.

Was den Rückweisungsantrag selbst anbelangt, so folgt Herr Kollega Dürrenmatt dem Beispiel seines Vaters anlässlich der Beratung des Seminarlehrer-Besoldungsdekretes im Jahre 1904. Damals wurde mit ziemlich genau den gleichen Gründen von Herrn Dürrenmatt Vater und andern die Verschiebung der Revision des Dekrets von 1875 beantragt, indem man sagte, man wolle dann alles zusammen in einer Vorlage behandeln. Es wurde aber damals mit Recht darauf hingewiesen, dass die Revision mit Rücksicht auf die beschlossene Seminarverlegung nach Bern notwendig sei. Es ist nun nicht richtig, wenn man behauptet, wenn wir jetzt wieder anfangen, so bekommen wir den ewigen Umgang und ein Ende sei gar nicht abzusehen. Ich möchte diesen Ausführungen diejenigen des Herrn Boinay entgegenstellen, der mit Recht betont, dass die allgemeine Verteuerung so fortgeschritten sei, dass sich eine Besoldungserhöhung aufdränge. Im fernern möchte ich darauf hinweisen, dass Herr Dürrenmatt es kaum als einen idealen Zustand preisen wird, wenn wir jetzt noch Gerichtspräsidenten haben, deren Besoldungsmaximum 3800 Fr. beträgt. Allein es geht denn doch nicht an, die Gerichtspräsidenten oder, allgemeiner gesagt, die Bezirksbeamten der niedrigsten Stufe mit den Lehrern der höchsten Stufe zu vergleichen und zu behaupten, da sehe man, wie man die Lehrer gegenüber den Bezirksbeamten in ganz unerhöhter Weise bevorzuge. Man muss doch Gleichartiges miteinander vergleichen und die Besoldungen derjenigen Beamten der allgemeinen Verwaltungen zitieren, die ungefähr in gleicher Weise durch ihr Amt in Anspruch genommen werden wie die Lehrer und Vorsteher der staatlichen Seminare. Es ist unter uns Juristen ein offenes Geheimnis, dass die Bezirksbeamten in den kleinen Bezirken mit 3000—3800 Fr. Besoldung nicht 6 Tage in der Woche mit achtstündiger Arbeitszeit beschäftigt sind, sondern noch reichlich Zeit und Gelegenheit finden, ihre Arbeitskraft anderweitig zu verwerten. Ich meine also, die Ausführungen, mit denen Herr Dürrenmatt den Rückweisungsantrag begründet, treffen nicht zu.

Wenn Herr Dürrenmatt im übrigen betont, die Besoldungsverhältnisse unserer Staatsbeamten und Angestellten seien keine rosigen, so bin ich mit ihm durchaus einverstanden und habe mit Vergnügen davon Akt genommen, dass jedenfalls Herr Boinay an der Spitze derjenigen marschieren wird, die, wenn dann das allgemeine Besoldungsdekret hier zur Behandlung kommen wird, für die allgemeine Besoldungsreform eintreten werden, indem er heute bereits erklärt, die Vorlage befriedige ihn nicht, weil sie nicht

allgemein sei, sondern nur einige wenige betreffe. Aber damit ist die Dringlichkeit dieser Vorlage, die immer eine separate gebildet hat, nicht wegdiskutiert, dass man erklärt, es seien noch andere da, die auch Anspruch auf Besoldungserhöhung haben. Auch dem Argument möchte ich entgegentreten, man komme da mit einem besondern Dekret. Dieses besondere Dekret hat von 1859 an bestanden und wir revidieren einfach ein Dekret, das etwas zurückgeblieben ist und dessen Revisionsbedürftigkeit nicht bestritten werden kann.

Ich will nicht weitläufiger werden und empfehle Ihnen nochmals, auf die Vorlage einzutreten.

**Dürrenmatt.** Der Streit, ob wir es hier mit einem Nachläufer der letzten Besoldungsreform oder mit dem Vorläufer einer zukünftigen Besoldungsreform zu tun haben, ist jedenfalls ziemlich schwer zu entscheiden, weil von verschiedenen Rednern zugestanden wird, dass es eben doch ein ewiger Umgang sei. Die ganze Besoldungsgeschichte hört überhaupt nie auf, und die heutige Diskussion zeigt, dass meine Einwendungen gegen das Vorgehen richtig sind. Es ist bereits von verschiedenen Seiten angekündigt worden, dass andere nachkommen werden, wenn dieses Dekret angenommen sei. So hat Herr Lindt in Aussicht gestellt, dass die Stadt Bern wegen des Staatsbeitrages an die Mittellehrer reklamieren werde. Herr Boinay hat bemerkt, in welcher Misere sich die Bezirksbeamten befinden und dass sie sich mit Recht beschweren werden. So wird dadurch, dass man hier eine bestimmte Beamtenkategorie herausgreift, die ganze Besoldungsreform nie zu einem Abschluss kommen. Das ist, was ich an diesem Vorgehen zu rügen habe, und was über den Vorgang von 1904 gesagt wurde, bestätigt das auch wieder. Man hat damals die Seminarlehrer auch vorausgenommen, indem man geltend machte, die Sache pressiere, wegen der Verlegung des Oberseminars nach Bern müsse ein neues Besoldungsdekret erlassen werden, und zwei Jahre später kam das allgemeine Besoldungsdekret.

Nun darf man doch, entgegen den erhobenen Einwendungen, die Besoldungsansätze im allgemeinen Besoldungsdekret mit denjenigen der Seminarlehrer vergleichen. Die Mittellehrer tun es selbst auch. Sie haben in Ihrer Eingabe, die sie an die Gemeinden und andere Organe richteten, auch Vergleiche gezogen mit den Bezirksbeamten und erklärt, sie müssen unter allen Umständen auf dem Lande gleich besoldet sein wie die Bezirksbeamten. Nun geht es wieder um: die Bezirksbeamten erklären, dass sie gleich besoldet sein müssen wie die Mittellehrer, so dass der Streit kein Ende nimmt, bis wir eine allgemeine Besoldungsreform haben. Und wenn wir die einzelnen Besoldungsansätze durchgehen, so ist nicht richtig, dass die Seminarlehrer auf die gleiche Stufe gestellt werden wie die Bezirksbeamten in der Stadt Bern. Einmal deshalb nicht, weil es sich nicht nur um die Seminarlehrer in der Stadt Bern handelt, sondern um sämtliche staatlichen Seminarlehrer. Im weitern deshalb nicht, weil eine ganze Reihe von erstqualifizierten Staatsbeamten in der Stadt Bern nicht in diesen Besoldungsverhältnissen steht wie in Zukunft die Seminarlehrer, wenn man berücksichtigt, dass diese noch Anrecht auf einen Ruhegehalt haben. Ich verweise da nur auf die Beamten in den verschiedenen Direktionen und ihre Besol-

dungen: Inspektor der Amts- und Gerichtsschreibereien 4500—5500 Fr., Gefängnis- und Anstaltsinspektor 4500—5500 Fr., Kantonskriegskommissär 4500—6000 Fr., Chef des statistischen Bureaus, ein sehr qualifizierter Beamter, 4000—5500 Fr., und dann eine ganze Reihe von Bezirksbeamten in der Stadt Bern, z. B. auch der Betreibungs- und Konkursbeamte von Bern-Land, die wiederum diese Besoldungsansätze nicht erreichen. Man braucht nicht mit den Bezirksbeamten der niedrigsten Klasse, 3000—3800 Fr., zu exemplifizieren, sondern kein einziger Bezirksbeamter, mit Ausnahme derjenigen in der I. Klasse, Bern-Stadt, erreicht die Ansätze, wie sie im vorliegenden Dekret vorgesehen sind. Deshalb halte ich den Antrag auf Nichteintreten aufrecht.

#### Abstimmung.

Für Eintreten . . . . . Mehrheit.

#### § 1.

**Lohner**, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 1 enthält die Grundsätze betreffend die Bemessung der Besoldungen von Haupt- und Hilfslehrern. Man unterscheidet Grundbesoldung und Alterszulagen. Die Alterszulagen für Hilfslehrer sind sehr bescheiden bemessen. Sie betragen je 10 Fr. für die Wochenstunde nach je vier Dienstjahren, im ganzen für 16 Dienstjahre, so dass ein Hilfslehrer mit 20 Wochenstunden und 16 Dienstjahren eine Alterszulage von 800 Fr. bezieht.

**Brand** (Bern), Präsident der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen die Annahme des § 1. Dabei macht sie darauf aufmerksam, dass die Besoldungserhöhung wesentlich darin liegt, dass die Grundbesoldung für die Hauptlehrer auf 5000 Fr. jährlich und für die Hilfslehrer auf 200 Fr. für die wöchentliche Stunde festgesetzt wird. Dagegen ist die Ordnung der Alterszulagen im vorliegenden Dekret für die Lehrer und Vorsteher weniger günstig als bisher. Nach dem Dekret von 1904 betragen die Alterszulagen nach neun Jahren 900 Fr. und es war damit das Maximum erreicht, während sie jetzt erst nach 16 Dienstjahren auf ein Maximum von 1000 Fr. kommen. Allein da diese Schlechterstellung in den Alterszulagen durch eine höhere Minimalgrundbesoldung ausgeglichen ist, kann sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrates anschliessen. Die Berechnungen haben dargetan, dass hier in der Tat ein Ausgleich geschaffen ist und wir konnten uns daher mit dieser Regelung abfinden, während wir sonst die alte Ordnung vorgezogen hätten. Es mag noch darauf hingewiesen werden, dass die Ausrichtung einer Alterszulage nach vierjährigem Turnus der Ordnung im allgemeinen Besoldungsdekret von 1906 entspricht.

Angenommen.

#### Beschluss:

§ 1. Die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen der staatlichen Seminare werden festgesetzt, wie folgt:

- a) Hauptlehrer, mit 22 bis 28 wöchentlichen Unterrichtsstunden, beziehen eine Grundbesoldung von 5000 Fr., Hauptlehrerinnen eine solche von 4000 Fr.

Zu dieser Grundbesoldung treten vier Dienstalterszulagen von je 250 Fr., die nach je vier Dienstjahren ausgerichtet werden.

- b) Hilfslehrer, mit nicht voller Stundenzahl, beziehen eine Grundbesoldung von 200 Fr., Hilfslehrerinnen eine solche von 160 Fr. für die wöchentliche Stunde.

Zu dieser Grundbesoldung treten vier Dienstalterszulagen von je 10 Fr. für die Wochenstunde, die nach je vier Dienstjahren ausgerichtet werden.

#### § 2.

**Lohner**, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist ihrer Natur nach eigentlich eine Uebergangsbestimmung. Sie bezieht sich auf einen oder zwei Fälle, wo Hilfslehrer, die nur eine oder höchstens zwei Stunden unterrichten, eine Stundenbesoldung von 250 Fr. haben, und es geht nicht wohl an, ihnen die Besoldung zu reduzieren.

Angenommen.

#### Beschluss:

§ 2. Wo zur Zeit die Besoldung von Hilfslehrern mit geringer Stundenzahl die in § 1, lit. b, festgesetzten Ansätze übersteigt, bleiben die bisherigen Besoldungsansätze in Kraft.

#### § 3.

**Lohner**, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 3 setzt die Zulage für die Seminarvorsteher wie bisher auf 1000 Fr. fest und bestimmt, dass der Wert der Naturalien von der Besoldung in Abzug zu bringen ist, wie es auch jetzt schon der Fall ist. Das zweite Alinea erledigt die Frage, wie es bei der Bestimmung des Ruhegehaltes mit dem Wert der Naturalien gehalten werden soll.

**Brand** (Berr.), Präsident der Kommission. Die Vorsteher der staatlichen Seminare bezogen bisher schon eine Zulage von 1000 Fr. für die Leitung der Anstalt. Diese Zulage wird beibehalten, es findet also keine Erhöhung statt. Dagegen erhielten die Vorsteher bisher keine Alterszulagen, während ihnen nach § 1 solche in Zukunft ebenfalls ausgerichtet werden sollen. In diesem Sinne werden auch die Seminarvorsteher einer Besserstellung teilhaftig.

Der zweite Absatz spricht ebenfalls ein ganz selbstverständliches Prinzip aus. Die Naturalien, die zur Ausrichtung kommen, sind nichts anderes als ein Teil der Besoldung und müssen infolgedessen bei der Bemessung des Ruhegehaltes auch berücksichtigt werden.

Angenommen.

#### Beschluss:

§ 3. Die Vorsteher beziehen die nämliche Besoldung, wie die Hauptlehrer, dazu eine Zulage von 1000 Fr. Geniessen sie Naturalien, so ist der vom Regierungsrat dafür festzusetzende

Schatzungswert von der Besoldung in Abzug zu bringen.

Für die Bestimmung eines Ruhegehaltes nach § 10 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875 ist jedoch auch der Schatzungswert der Naturalien als Besoldung anzurechnen.

---

§§ 4 und 5.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 4. Den gegenwärtig im Amt stehenden Lehrern und Lehrerinnen sind ihre Dienstjahre anzurechnen. Dienstjahre an andern öffentlichen Schulen können ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 5. Die Besoldungen der Lehrer an Musterschulen werden durch den Regierungsrat festgesetzt.

---

§ 6.

**Lohner**, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 6 setzt das Inkrafttreten des Dekrets auf den 1. April 1913 fest. Es wirkt also rückwirkend auf den Beginn des laufenden Schuljahres. Ich hätte vorgezogen, es auf den Beginn des Kalenderjahres rückwirkend zu erklären, aber Regierung und Kommission haben anders beschlossen.

**Brand** (Bern), Präsident der Kommission. Die Kommission hätte, soviel an ihr, gerne die volle Wirkung des Dekrets auf den Beginn des jetzigen Jahres in Kraft treten lassen, allein mit Rücksicht auf die finanziellen Konsequenzen und um keine langen Erörterungen heraufzubeschwören, hat sie sich schliesslich damit einverstanden erklärt, das Dekret zur einen Hälfte auf 1. April 1913 und zur andern auf 1. April 1914 in Kraft treten zu lassen.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 6. Dieses Dekret tritt mit dem 1. April 1913 in Kraft. Es ersetzt das Dekret vom 16. März 1904.

---

§ 7.

**Lohner**, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 7 schreibt die Verteilung der Besoldungserhöhungen auf zwei Jahre vor.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 7. Die infolge der Anwendung dieses Dekretes eintretenden Besoldungserhöhungen sind auf zwei Jahre zu verteilen in der Weise, dass jeder Beteiligte vom 1. April 1913 an die Hälfte und erst vom 1. April 1914 an die ganze Besoldungserhöhung erhält.

---

§ 8.

**Lohner**, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 8 beschäftigt sich als Uebergangsbestimmung mit den besondern Verhältnissen des Seminars Hindelbank. Die Besoldung des gegenwärtigen Direktors dieser Anstalt, der zugleich Ortspfarrer ist, soll wie bisher durch den Regierungsrat festgesetzt werden. In der Kommission wurde beschlossen, nach «des Direktors» noch beizufügen «und des Hauptlehrers». Würde das Dekret ohne weiteres auch auf den Hauptlehrer von Hindelbank angewendet, so wäre er schlechter gestellt als alle übrigen. Es ist daher ein Gebot der Billigkeit, der Regierung die Möglichkeit zu geben, ihn nicht schlechter zu stellen als alle andern.

**Brand** (Bern), Präsident der Kommission. Wie Ihnen soeben mitgeteilt wurde, möchten wir auch die Besoldung des Hauptlehrers in Hindelbank durch den Regierungsrat bestimmen lassen, weil er nicht das in § 1 verlangte Minimum von 22 wöchentlichen Unterrichtsstunden hat. Dagegen ist seine Stellung und Tätigkeit aus andern Gründen eine ausserordentlich verantwortungsvolle und arbeitsreiche, indem er in fünf oder sechs Fächern Unterricht zu erteilen hat. Die Vorbereitung für diese verschiedenen Fächer ist für ihn sehr umfangreich und mit viel Arbeit verbunden. Aus diesem Grunde ist er auch bisher trotz der geringern Stundenzahl immer als Hauptlehrer betrachtet worden, und es ist nur recht und billig, dass er auch künftig diese Stellung beibehält. Hätte man diesen Zusatz in § 8 nicht gemacht, so hätten nachträglich Schwierigkeiten entstehen können, indem man dem betreffenden Lehrer hätte vorhalten können, er gehöre nicht zu den in § 1 erwähnten Hauptlehrern. Es ist aber durchaus gerechtfertigt, ihm diese Stellung auch für die Zukunft zu sichern, und deshalb empfehlen wir Ihnen die Beifügung der Worte: «und des Hauptlehrers».

Angenommen mit dem Zusatz der Kommission.

**Beschluss:**

§ 8. Solange die gegenwärtigen Verhältnisse am Seminar Hindelbank bestehen, wird die Besoldung des Direktors und des Hauptlehrers dieser Anstalt vom Regierungsrat festgesetzt.

## Titel und Ingress.

Angenommen.

**Beschluss:****Dekret**

## betreffend

die Besoldungen der Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung und § 9, Absatz 2, des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875,

auf Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

## Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekrets . . . . . Mehrheit.

**Naturalisationsgesuche.**

Gemäss dem Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 150 gültigen Stimmen (erforderliche  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 101) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Ernst Peterschmitt, geboren 1883, von Rüstenhart, Elsass, Fabrikdirektor in Biel, Ehemann der Emma Magdalena Zimmermann, welchem die gemischte Gemeinde Vendlincourt das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 144 Stimmen.

2. Alfred Paul Grimmbühler, geboren 1891, von Besançon, Coiffeur in Grenchen, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Epiquerez das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 139 Stimmen.

Eingelangt ist folgende

**Motion:**

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und beförderlichst Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob nicht das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 9. April 1894, das in verschiedener Hinsicht mangelhaft und veraltet ist, namentlich auch zwischen ländlichen und städtischen Verhältnissen keinen Unterschied macht, zu revidieren sei.

Moor,  
Brüstlein, G. Müller, Näher, Rys-  
ser, Schneeberger, Wolf, Albrecht,  
Grimm, Schlumpf, Mathey-Doret,  
Salchli, Scherz.

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

**Pruntrut, Kantonsschule; botanischer Garten.**

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kantonsschule in Pruntrut ist heute die einzige Schule der Mittelstufe, die noch voll und ganz vom Staat unterhalten wird. Früher hatten wir noch eine Kantonsschule in Bern, die jedoch anfangs der 80er Jahre aufgehoben wurde und an das städtische Gymnasium überging. Letztes Jahr hat nun der Staat mit der Gemeinde Pruntrut einen Vertrag abgeschlossen, wonach die Kosten sämtlicher notwendigen Bauten und Umbauten für die Kantonsschule mit 80% vom Staat und mit 20% von der Gemeinde getragen werden.

Bei der heutigen Vorlage handelt es sich um die Ersetzung des baufällig gewordenen Gewächshauses. Die Kantonsschule in Pruntrut hat einen grossen Garten mit sehr schönen Pflanzen, die einen ansehnlichen Wert repräsentieren. Zur Unterbringung dieser Pflanzen im Winter dient ein Gewächshaus. Dieses ist, wie gesagt, baufällig geworden. Die Anlage muss erneuert und gleichzeitig erweitert und mit Zentralheizung versehen werden. Die daherigen Kosten sind auf 31,000 Fr. veranschlagt. Im weitern ist der Alpengarten in Pruntrut neu anzulegen und es bedarf hierfür eines Betrags von 11,500 Fr., so dass im ganzen eine Summe von 42,500 Fr. nötig ist. Die Gemeinde Pruntrut hat die 20% mit 8,500 Fr. bereits bewilligt, und wir ersuchen Sie, Ihrerseits uns einen Kredit von 34,000 Fr. = 80% des Voranschlages zu sprechen, damit die Arbeiten bis zum Winter ausgeführt werden können. Unter Umständen wird es möglich sein, auf den 34,000 Fr. etwas einzusparen; auf keinen Fall werden wir mehr ausgeben, als unbedingt nötig ist.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie gehört haben, ist das Gewächshaus bei der Kantonsschule Pruntrut baufällig geworden und muss ersetzt werden. Gleichzeitig soll es etwas erweitert werden, wofür sich schon lange das Bedürfnis geltend gemacht hat. Ebenso ist eine Neuanlage des Alpengartens notwendig. Die Kosten für alle diese Arbeiten sind auf 42,500 Fr. veranschlagt. Die Gemeinde Pruntrut, die vertraglich verpflichtet ist, an die Bau- und Umbaukosten der dortigen Kantonsschule 20% beizutragen, hatte sich zuerst geweigert, hier diese Leistung zu übernehmen, da für diese Sache zuviel Geld aufgewendet werde; erst in einer zweiten Gemeindeabstimmung wurde dann der Beitrag bewilligt.

Die Finanzdirektion ist der Ansicht, es sollte möglich sein, mit einem etwas geringern Kostenbetrag, als hier vorgesehen ist, die geplanten Arbeiten auszuführen. Die Baudirektion wird ersucht, ihr möglichstes zu tun, um den unumgänglich nötigen Kostenbetrag nicht zu überschreiten. Diesen Sinn hat das zweite Alinea des Beschlussesentwurfs.

Genehmigt.

**Beschluss:**

Für den auf 42,500 Fr. veranschlagten Neubau und die Erweiterung der Gewächsanlage mit Zentralheizung und Alpengarten werden der Baudirektion 34,000 Fr. auf Rubrik X D bewilligt; 20% = 8500 Fr. sind von der Gemeinde Pruntrut zu tragen.

Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass die kantonale Baudirektion bei der Ausführung den von der Finanzdirektion aufgestellten Begehren nach Möglichkeit gerecht werde.

### Münsingen, Irrenanstalt; Wasserreiniger.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Irrenanstalt Münsingen soll eine Wasserreinigeranlage erstellt werden. Man hat früher schon im Frauenspital in Bern und in der Irrenanstalt Waldau die Erfahrung gemacht, dass das Wasser in diesen Anstalten für die Zentralheizung und Wäscherei zu hart ist. Auch Münsingen hat stark kalkhaltiges Wasser und die Heizleitungen müssen jedes Jahr herausgenommen und gereinigt werden. Um Ihnen ein Begriff davon zu geben, wie eine solche Röhre in ihrem Innern aussieht, habe ich ein Stück im Vorzimmer aufgelegt, das Sie viel besser als ein langer Vortrag davon überzeugen wird, dass da Remedur geschaffen werden muss. Wir haben in Münsingen bereits eine Reserveleitung erstellen müssen, damit während der Zeit, wo die andern Röhren herausgenommen und vom Kesselstein befreit werden, die Warmwasserleitungen gleichwohl benützt werden können. Es liegt auf der Hand, dass das alljährliche Reinigen der Leitungen und der Ersatz einzelner Röhren eine kostspielige Sache ist. Nun haben wir vor einigen Jahren in der Waldau einen automatischen Wasserreiniger aufgestellt, der bis dahin ohne jede Störung tadellos funktionierte. Seit seiner Verwendung wurden auch bedeutende Kohlenersparnisse gemacht, denn es ist klar, dass viel intensiver gefeuert werden muss, um eine mit Kesselstein angefüllte Röhre zu erwärmen, als eine, die von jeder Ablagerung frei ist. Ferner haben sie in der Waldau konstatiert, dass seither die Wäsche viel weniger angegriffen wird und dauerhafter ist. Gestützt auf diese Erfahrungen in der Waldau empfiehlt es sich, auch Münsingen mit einer solchen Wasserreinigeranlage zu versehen. Die Kosten für den Apparat belaufen sich auf rund 10,000 Fr. Daneben muss noch eine Pumpanlage erstellt werden, um das gereinigte Wasser in ein Reservoir hinaufzupumpen, von wo es dann in die Zentralheizungsleitung gelangt. Die Gesamtkosten sind auf 16,000 Fr. veranschlagt, und wir beantragen Ihnen, diesen Kredit auf Irrenfonds zu bewilligen.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dem Antrag der Regierung einverstanden. Abhilfe muss unbedingt geschaffen werden. Es könnte sich höchstens fragen, ob vielleicht nicht zu einem andern Mittel gegriffen werden könnte als zu dem, das hier in Vorschlag gebracht wird. Der Herr Baudirektor hat versprochen, dass andere Mittel auch studiert werden sollen.

Gränicher. Wir haben sehr gute Erfahrungen damit gemacht, dass wir unter Verwendung immer des gleichen Wassers dieses nicht in der Zentralheizung, sondern in Spiralen erhitzen und so das Ansetzen von Kesselstein in den Röhren vermeiden. Vielleicht liesse sich dieses Verfahren auch hier erproben.

Genehmigt.

### Beschluss:

Der Baudirektion werden für die Erstellung einer automatischen Wasserreinigungsanlage mit Reservoir und Pumpe 16,000 Fr. auf Irrenfonds bewilligt.

### Sonvilier, Knabenerziehungsanstalt.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im November letzten Jahres ist das Oekonomiegebäude der Knabenerziehungsanstalt Sonvilier abgebrannt. Dasselbe umfasste nicht nur Stall und Bühne, sondern auch noch zwei Anbauten, in denen einem die Knechtzimmer und im andern eine Schulklasse untergebracht waren. Die Anstalt hat 50—60 Zöglinge. Zur Anwendung kommt das sogen. Familiensystem, nach dem ein Lehrer die einer Familie angehörenden 15, im Maximum 20 Knaben nicht nur unterrichtet, sondern Tag und Nacht unter den Augen hat und sich ihrer auch zwischen den Schulstunden annimmt, wie ein Vater seiner Kinder. Im eigentlichen Anstaltsgebäude ist gegenwärtig nur für zwei Familien und zwei Klassen Platz. Im weitem bedarf die Anstalt des nötigen Platzes zur Unterbringung der Erträge ihres ziemlich grossen landwirtschaftlichen Betriebes. Sie hat natürlich auch einen entsprechenden Viehstand, 60—70 Stück Rindvieh und eine Anzahl Schweine. Die Brandassekuranz des abgebrannten Gebäudes betrug 84,600 Fr. Die Versicherungssumme gelangte voll zur Auszahlung, da das Gebäude bis auf den Grund zerstört worden ist. Der Regierungsrat hat nun im Einverständnis mit der Aufsichtsbehörde der Anstalt die Baudirektion bevollmächtigt, vorläufig die Scheune wieder aufzubauen. Da die Brandversicherungssumme dafür zur Verfügung stand, konnten wir so vorgehen, ohne vor den Grossen Rat gelangen zu müssen. Es entstand nun die Frage, ob die Scheune mit den Anbauten wieder am gleichen Ort aufgebaut oder ob verschiedene Gebäude errichtet werden sollen. Nach reiflicher Ueberlegung kamen sowohl die Regierung als die Aufsichtsbehörde zum Schluss, dass das Gebäude ungefähr in den gleichen Grundrissdimensionen wie das alte am frühern Platz zu erstellen sei. Die Scheune wurde also wieder gebaut; der Devis für sie allein beträgt 79,000 Fr. Nun müssen aber noch die beiden Anbauten zur Unterbringung des Dienstpersonals und der dritten Schulklasse resp. Familie ausgeführt werden. Im weitem war früher ein einziger Stall vorhanden, in dem der gesamte Viehstand, Kühe, Rinder und Schweine, Platz nehmen musste. Nun soll für die Schweine ein besonderer Stall gebaut werden. Diese Veränderungen bringen es mit sich, dass man mit der Brandassekuranzsumme nicht auskommt. Die Baukosten werden insgesamt auf 140,100 Fr. veranschlagt, so dass also über die Versicherungssumme hinaus noch 55,500 Fr. nötig sind. Als Baudirektor habe ich gewünscht, der Anstaltenfonds möge diese Mehrkosten übernehmen. Da über diesen Fonds aber bereits auf Jahre hinaus verfügt ist, musste ich mich bequemen, wenigstens einen Teil der Ausgabe auf den Hochbaukredit übertragen zu lassen. Wir schlagen vor, 35,500 Fr. sollen aus dem Hochbaukredit und

20,000 Fr. aus dem Anstaltenfonds der Armendirektion bestritten werden.

**Steiger**, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt, den gewünschten Kredit zu bewilligen.

Genehmigt.

#### Beschluss:

Die Baudirektion wird in Bestätigung und Erweiterung des Regierungsratsbeschlusses vom 21. Februar 1913 ermächtigt, nach dem in Ausführung begriffenen Wiederaufbau des am 30. November 1912 abgebrannten Oekonomiegebäudes der Erziehungsanstalt Sonvilier auch die beiden Anbauten für die dritte Anstaltsfamilie und die Dienstenwohnungen, sowie die neuen Schweinestallungen nach Projekt und Bericht des Kantonsbauamtes vom 12. Juni 1913 zur Ausführung zu bringen.

Für die zusammen auf 140,100 Fr. veranschlagten Baukosten werden ihr zu diesem Zweck ausser der Brandassekuranzentschädigung von 84,600 Fr. noch 55,500 Fr. zur Verfügung gestellt, wovon 35,500 Fr. auf Budgetkredit X D 1 und 20,000 Fr. aus dem Anstaltsfonds der Armendirektion.

#### Kurzeneigrabenverbauung Wasen-Hintersattel, Gemeinde Sumiswald.

**v. Erlach**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Kurzeneigraben kommt von der sogenannten Geissgratalp herunter, die vor einem Jahre vom Staat angekauft worden ist, vereinigt sich in Wasen mit dem Hornbach und bildet von da an die Grünen. Schon in den 90er Jahren wurde ein grösseres Projekt ausgearbeitet zur Verbauung dieser Bäche, die jeweilen bei Gewittern grosse Verheerungen anrichteten, und dem Bund zur Subventionierung eingereicht. Mit Rücksicht auf die vorhandenen finanziellen Mittel wurde nur die Korrektur des Hornbachs und der Grünen subventioniert und die Verbauung des Kurzeneigrabens hinausgeschoben. Mit ihrer Inangriffnahme kann aber nicht mehr länger gewartet werden, wenn die übrigen bereits ausgeführten Arbeiten ihren Zweck erfüllen sollen. Wir haben daher ein Projekt im Kostenvoranschlag von 125,000 Fr. ausgearbeitet. Dasselbe wurde vom Bundesrat mit 40% = 50,000 Fr. subventioniert, und wir beantragen Ihnen nun, ihm auch den üblichen kantonalen Beitrag von 30% = 37,500 Fr. zu bewilligen.

**Steiger**, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Subventionswürdigkeit des Korrektionsprojektes für den Kurzeneigraben ist von den Bundesbehörden und auch von den kantonalen Organen anerkannt und es ist zu sagen, dass die früher ausgeführten Arbeiten ihren vollen Wert erst durch die Ausführung auch dieses Projektes bekommen. Die Kosten verteilen sich wie folgt: Bund 40%, Staat 30% und die Beteiligten ebenfalls 30%. Namens der Staatswirtschaftskommission empfehle ich Ihnen die Ausrichtung dieses Staatsbeitrages.

Genehmigt.

#### Beschluss:

Das auf 125,000 Fr. veranschlagte, vom Bundesrat am 30. Mai 1913 genehmigte und mit 40% der wirklichen Kosten, im Maximum mit 50,000 Fr. subventionierte Ergänzungsprojekt für die Korrektur und Verbauung des Kurzeneigrabens Wasen-Hintersattel wird ebenfalls gutgeheissen und auf Grund desselben der Gemeinde Sumiswald ein Kantonsbeitrag von 30% der wirklichen Kosten, im Maximum 37,500 Fr. auf Rubrik X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher zu unterhalten. Die Gemeinde Sumiswald haftet für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig wünschbare Abänderungen am Projekt im Einvernehmen mit den Bundes- und Gemeindebehörden anzuordnen.

3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt nach Massgabe des Fortschreitens der Arbeiten und der verfügbaren Kredite.

4. Die Gemeinde Sumiswald hat die Annahme dieses Beschlusses innerhalb eines Monats nach dessen Eröffnung zu erklären.

**Seiler**. Ich möchte das Präsidium anfragen, welche Traktanden für die morgen in Aussicht genommene Sitzung zur Behandlung angesetzt werden und wann diese Sitzung beginnen soll. Die einen und andern Mitglieder des Rates werden bald verreisen und sollten wissen, wann die morgige Sitzung stattfinden wird.

**M. le Président**. Je réponds à M. Seiler en disant que divers membres du Grand Conseil m'ont déjà interpellé à ce sujet. Je pensais m'en tenir à la liste des tractandas, telle qu'elle était fixée pour aujourd'hui, puis arrêter ici celle pour le lendemain, mais si vous voulez procéder maintenant à la discussion des autres affaires, je suis complètement d'accord.

**Seiler**. Ich glaube, in diesem Falle sei es nicht notwendig, morgen eine Sitzung abzuhalten.

#### Schmalspurbahn Mett-Weinisberg-Büren, Teilstrecke Weinisberg-Büren; Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes; Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung des Finanzausweises.

**v. Erlach**, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat im April letzten Jahres der Biel-Weinisberg-Bahn die übliche Staatssubvention von 40% des Anlagekapitals = 259,000 Fr. bewilligt. Gleichzeitig wurde der Beschluss gefasst, dass mit dem Bau der Linie nicht begonnen werden dürfe, bevor die Finanzierung der Fortsetzung von Weinisberg bis Büren komplett sei. Der Grosse Rat sprach sich also dahin aus, dass die Bahn bis nach Büren zu führen sei und eigentlich erst dann als subventionsberechtigt angesehen werden

könne. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat sich grosse Mühe gegeben, die Finanzierung bis Büren zustande zu bringen und die Schuld, dass es nicht so rasch vorwärts ging, lag bei Büren selbst. Im August letzten Jahres gab dann der Verwaltungsrat der Regierung die bindende Erklärung ab, er übernehme die Garantie für die fehlende Finanzierung, und daraufhin wurde die Bewilligung zum Beginn des Baues erteilt. Die Bahn ist bis Meinisberg heute so ziemlich fertig. Die Finanzierung für das weitere Stück bis Büren ist nach der Ansicht des Verwaltungsrates nun ebenfalls komplett. Am 10. Mai traf das Gesuch ein, man möchte dafür sorgen, dass das Subventionsgesuch noch in der Maisession zur Behandlung komme, allein die nötigen Unterlagen gelangten erst am 17. Mai, am Tage vor dem Zusammentritt des Grossen Rates, in unsern Besitz und es war unmöglich, das Geschäft in jener Session zu behandeln. Das Gesetz legt uns die Pflicht auf, durch eine Expertise die wirtschaftliche Lebensfähigkeit eines zu subventionierenden Unternehmens feststellen zu lassen. Wir haben sofort, noch vor dem Eintreffen der Pläne, in der Person des frühern Kantonsingenieurs, Herrn v. Graffenried, einen Experten bestellt und ihn ersucht, das Gutachten so rasch als möglich abzuliefern. 14 Tage später langte es ein und wir haben die Sache so vorbereitet, dass die Staatswirtschaftskommission das Geschäft noch vor der heutigen Sitzung des Grossen Rates durchberaten konnte. Ich erwähne das nur, um nachzuweisen, dass der Grund der Verschleppung nicht bei uns zu suchen ist, sondern dass wir das Möglichste getan haben, um dem Gesuch der Bahngesellschaft gerecht zu werden.

Nun zur Sache selbst. Die Strecke Meinisberg-Büren ist 4,5 km lang. Der Kostenvoranschlag beträgt 350,000 Fr. Der Grund, warum er nicht grösser ist, liegt darin, dass es sich nur um die Fortsetzung einer Bahn handelt und also für Rollmaterial, Mobilien und Gerätschaften keine Aufwendungen mehr zu machen sind. Das Rollmaterial soll allerdings durch einen Dampftriebwagen, zwei Anhänger-Personenwagen und drei Güterwagen vermehrt werden, indem mit Rücksicht auf die jetzige Länge der Bahn zwei Kompositionen für den Betrieb und eine dritte als Reserve nötig sind.

Die Finanzierung für die 4,5 km weist noch eine kleine Lücke auf. Der Verwaltungsrat hat seinen Berechnungen einen Staatsbeitrag von 37,500 Fr. per km, das Maximum, das nach dem neuen Gesetz für Schmalspurbahnen mit Dampftrieb ausgerichtet werden kann, zugrunde gelegt. Er ist so zu einer Staatssubvention von rund 168,000 Fr. gekommen, so dass die Bahn ihrerseits noch 182,000 Fr. aufzubringen hätte, welche Summe sie zusammengebracht hat. Wir können aber leider nicht so rechnen, sondern müssen auf das Anlagekapital abstellen. Allerdings dürfen wir noch 40% desselben ausrichten, weil es sich um eine bereits vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes angefangene Bahn handelt und gestützt auf den Grossratsbeschluss vom letzten Jahr. Die Staatsbeteiligung beträgt demnach 140,000 Fr., so dass die Bahngesellschaft 210,000 Fr. zu beschaffen hat.

Von Herrn v. Graffenried wurde die Frage geprüft, ob nicht ein billigeres Tracé gewählt werden könnte, als vorgesehen ist. Nach dem eingereichten Projekt geht die Bahn von Meinisberg in gerader Richtung

weiter bis zur Büren-Lengnaustrasse, wo eine Haltestelle geplant ist, zweigt dann hier rechts ab und geht der Strasse nach bis Reiben. Herr v. Graffenried schlägt vor, eventuell eine kürzere Linie zu wählen, von Meinisberg sofort rechts abzubiegen gegen die alte Aare und dieser bis unmittelbar vor Reiben zu folgen. Die Länge der Bahn würde in diesem Falle wenigstens 600 m kürzer. Herr v. Graffenried befürwortet die Wahl dieses Tracés auch noch aus folgendem Grund. Die Gemeinde Lengnau, die um eine Subvention angegangen wurde, hat unter verschiedenen Malen jeden Beitrag verweigert. Es liegt deshalb auf der Hand, sich bei der Erstellung der Linie nicht darum zu kümmern, ob Lengnau näher oder entfernter an sie zu liegen kommt, sondern einfach zu suchen, eine möglichst billige Verbindung mit Büren zu bauen. Wir halten aber dafür, der Grosse Rat solle heute das Tracé nicht endgültig festlegen. Man könnte unter Umständen doch fehlgehen, wenn man heute beschliessen würde, Lengnau links liegen zu lassen und von Meinisberg direkt gegen Büren zu fahren. Es ist auch möglich, dass Lengnau zur Einsicht kommt, dass die vorgesehene Haltestelle ihm von Nutzen ist und dass es nachträglich noch eine Subvention bewilligt. Uebrigens profitiert von dieser Haltestelle nicht einzig Lengnau, das so näher an die Bahn zu liegen kommt, sondern auch Büren, indem es eine bessere Verbindung mit dem am Fusse des Jura gelegenen Ortschaften erhält. Ob die Bahn 600 m länger oder kürzer sei, fällt für die Fahrzeit nicht wesentlich in Betracht, man wird im einen wie im andern Fall in ungefähr der gleichen Zeit von Büren nach Biel gelangen. Dagegen machen die 600 m für die Bahn etwas aus, indem sie für das Billet 1 km mehr in Anrechnung bringen kann. Wir beantragen deshalb, den Regierungsrat zu bevollmächtigen, in Verbindung mit dem Verwaltungsrat das Tracé definitiv zu bestimmen.

Die übrigen Bestimmungen des Beschlussesentwurfes sind die üblichen und geben mir zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Ich empfehle Ihnen die Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

**Rufener**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist nach dem Studium der Akten und nach eingehender Besprechung einstimmig zum Beschluss gekommen, Ihnen Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates zu empfehlen. Die Staatsbeteiligung beträgt 140,000 Fr., wenn das längere Tracé zur Ausführung gelangt. In der Staatswirtschaftskommission ging die Meinung dahin, dass es jedenfalls im Interesse des Unternehmens liege, wenn es mit Lengnau Fühlung nehmen kann. Doch soll, wie gesagt, über die definitive Wahl des Tracés der Regierungsrat entscheiden.

Genehmigt.

#### Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von dem Gesuch der Direktion der Biel-Meinisberg-Büren A.-G. vom 10. Mai 1913 betreffend Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes der Schmalspurbahn Biel-Meinisberg-Büren für das Teilstück Meinisberg-Büren, Bewilligung einer Aktienbeteiligung des Staates an dem Bau desselben, eventuelle Aufnahme eines Anlehens bis zu



20,000 Fr. und Genehmigung des Finanzausweises, sowie von den zudienenden Akten und Plänen und beschliesst, gestützt auf den vom Regierungsrat genehmigten Bericht und Antrag der kantonalen Eisenbahndirektion vom 20. Juni 1913:

I. Die Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes der Linie Meinisberg-Büren wird dem Regierungsrat übertragen, welcher insbesondere auch ermächtigt wird, der von alt Oberingenieur von Graffenried in seinem Gutachten vom 7. Juni 1913 in Vorschlag gebrachten kürzern Variante von Meinisberg längs der alten Aare seine Zustimmung zu erteilen, wenn ihm dieselbe im Interesse der Oekonomie und der Leistungsfähigkeit der Bahn als notwendig und zweckmässig erscheint.

II. Der Staat beteiligt sich gleich wie bei der Linie Mett-Meinisberg und unter denselben Bedingungen am Bau der Linie Meinisberg-Büren nach Projekt der Bahngesellschaft mit 40% des Anlagekapitals von 350,000 Fr., also mit 140,000 Fr., oder nach der Variante längs der alten Aare mit 40% des Anlagekapitals von 330,000 Fr., also mit 132,000 Fr., beides in Aktien und aus Vorschussrubrik A k 3.

III. Die Bahngesellschaft wird ermächtigt, wenn nicht weitere Aktienzeichnungen erfolgen, ein Anleihen bis auf 30,000 Fr. aufzunehmen im Falle der Bau nach dem Projekt der Bahngesellschaft vom Mai 1913 zur Ausführung gelangt und bis auf 20,000 Fr., wenn die Linie nach der bezeichneten Variante gebaut wird.

IV. Die Statuten der Aktiengesellschaft Biel-Meinisberg sind anlässlich ihrer nächsten Revision mit den Bestimmungen dieses Beschlusses und dem Gesetz vom 7. Juli 1912 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen in Uebereinstimmung zu bringen.

V. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Finanzausweis als geleistet zu erklären, sobald die Bahngesellschaft sich über das Anlagekapital in dem hievorig festgesetzten Masse einwandfrei ausgewiesen haben wird.

VI. Der Regierungsrat wird ferner ermächtigt, die Ausrichtung der Beteiligung des Staates so lange zu verschieben, bis dem Staat die zu weitem Eisenbahnbauten im Kanton Bern erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen.

VII. Die Bahngesellschaft hat ihre verfügbaren Gelder bei der Kantonalbank von Bern oder deren Filialen oder bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern anzulegen.

M. le **Président**. La circulaire adressée aux membres du Grand Conseil, les informait que celui-ci tiendrait encore une courte scéance vendredi 27 juin, avant le départ du train pour le Löttschberg. Mais comme je n'ai pas de tractandum à soumettre à vos délibérations pour la séance de demain, je me demande de quelle façon nous allons procéder. D'après ce que j'ai entendu dire, on se contenterait demain de faire purement et simplement l'appel nominal pour constater le nombre des membres du Grand Conseil qui voudront profiter de l'excursion projetée. Je pense que s'il s'agit vraiment de cela, il pourrait être procédé à l'appel nominal pendant le voyage (*Rires*), mais cela serait cependant contraire au règlement du Grand Conseil qui dispose que cette autorité siège à Berne (*Rires*). Le Grand Conseil ne peut donc pas siéger en chemin de fer.

La discussion est ouverte à ce sujet.

**Freiburghaus**. Nach meinem Dafürhalten sollte morgen von einer Sitzung Umgang genommen werden, weil nun die Traktanden erledigt sind. Eine eigentliche Sitzung könnte doch nicht stattfinden, da sie zwischen 6 und 7 Uhr morgens abgehalten werden müsste, nachdem die Abfahrt auf 7 Uhr 20 festgesetzt ist und sich am Programm nichts mehr ändern lässt. Davor, im Zug Appell zu machen, möchte ich entschieden warnen. Dieser Namensaufruf könnte nur den Sinn haben, dass für morgen ein Taggeld zur Ausrichtung gelangen soll. Das kann aber nicht der Wille des Rates sein, sondern ich bin überzeugt, dass alle Mitglieder morgen gerne auf das Taggeld verzichten. Ich glaube daher, es solle morgen keine Sitzung und auch kein Namensaufruf stattfinden.

M. le **Président**. Personne ne demandant plus la parole, et la proposition de M. Freiburghaus étant la seule devant laquelle nous soyons en présence, et n'étant pas combattue, je la déclare acceptée.

La liste des tractandas étant épuisée, je déclare la séance et la session closes.

Schluss der Sitzung und der Session um 5 Uhr.

Der Redakteur:  
Zimmermann.